# Regelungen, Themen und Aufgaben im Überblick

**Seminar: Basics zum ArbeitnehmerInnenschutz für BetriebsrätInnen**

**BIZ, 22. März 2018**

Mag. Isabel Koberwein
GPA-djp Grundlagenabteilung
isabel.koberwein@gpa-djp.at

# Menschengerechte Arbeitsgestaltung!

- → Arbeit soll ausführbar sein und soll nicht schädigen
- → Arbeit soll erträglich sein und soll nicht beeinträchtigen
- → Arbeit soll zumutbar sein
- → Arbeit soll dem allgemeinen Wohlbefinden zuträglich sein

# Themen im AN-Schutz

- **Gestaltung von Arbeitsstätten, Arbeitsräumen, Sanitärräumen, Sozialräumen, Fluchtwegen**
- **Auswahl von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen,**
- **Festlegung von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen**
- **Gesundheitsüberwachung, Schutzimpfungen**
- **Schutzausrüstungen**
- **Bildschirmtätigkeit**
- **Ergonomie**
- **NichtraucherInnenschutz**
- **Alternsgerechtes Arbeiten**
- **……**

# Ziele im ArbeitnehmerInnenschutz

## Vermeiden und reduzieren

- **Arbeitsunfälle**
- **Wegunfälle**
- **Berufskrankheiten**
- **Arbeitsbedingte Erkrankungen**

# Arbeitsunfälle

- **Alle Unfälle im Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden beruflichen Tätigkeit (→ zeitlich, kausal)**
- **Plötzlich, von außen, schädigend**

**Dazu gehört auch der Weg**

- zur und von der Arbeit
- zum Mittagessen und retour
- zur und von der Arbeit zur/m ÄrztIn
- zum Kindergarten/Schule/Unterbringungsort der Kinder
- zur Inanspruchnahme der Interessenvertretung….

# Arbeitsunfällen außerhalb der beruflichen Tätigkeit

- Tätigkeiten in Verbindung mit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- Hilfeleistung im Unglücksfall sowie beim Blutspenden
- Ehrenamtliche Hilfs-/Rettungstätigkeiten (Ausbildung/Übung/Einsatz)bei bestimmte Hilfsorganisationen

Außerdem:

Unfälle von Kindergartenkindern, SchülerInnen und Studierenden in bestimmten Situationen

# Arbeitsunfall – Was ist zu tun?

- ✓ Erste Hilfe
- ✓ Verständigung AG (und Betriebsrat, SVP)
- ✓ Verständigung auch bei „Beinaheunfällen“

**Gesetzliche Verpflichtung des AG:**

- Unverzügliche Meldung an Arbeitsinspektorat bei schweren/tödlichen AU
- Binnen fünf Tagen Meldung an AUVA, wenn durch den AU Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen gegeben ist
- Innerbetriebliche Aufzeichnung meldepflichtiger AU
- Wiederholung der betreffenden Arbeitsplatzevaluierung

# Berufskrankheiten

- **Schädigungen der Gesundheit, die durch die versicherte Tätigkeit verursacht wurden und durch die Unfallversicherung entschädigt werden.**
- **Berufskrankheitenliste** (Anlage 1 zum ASVG) bzw. Generalklausel

✓ Durch eine bestimmte Ursache bedingt
✓ Meist chronisch verlaufend

**Die häufigsten Berufskrankheiten in Österreich:**

- Lärmschwerhörigkeit
- Hauterkrankungen
- Bösartige Neubildungen der Lunge
- Allergisches Asthma bronchiale
- Atemwegs- und Lungenerkrankungen
- Staublungenerkrankungen

# Arbeitsbedingte Erkrankungen

- **Gesundheitsschäden, bei denen die Arbeit eine auslösende und verschlimmernde Rolle spielt**
- **Mehrere, zusammenwirkende Auslöser**
- **Versicherungsrechtliche Stellung unterscheidet sich zu jenen von Berufskrankheiten**

**Typische Arbeitsbedingte Erkrankungen:**

- Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Atemwegserkrankungen,
- Erkrankungen des Verdauungsapparates
- psychische Erkrankungen
- Herz-Kreislauferkrankungen

# Zentrale gesetzliche Grundlagen

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) inkl. Verordnungen**
- **Allgemeines Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB): Allgemeine Fürsorgepflicht des AG**
- **Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG): Mitwirkungs- und Kontrollrechte des BR**
- **Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG): z.B. Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des AN-Schutzes**
- **Geltungsbereich: Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs/Ausbildungsverhältnisses tätig sind, auch überlassene Arbeitskräfte**
  - Eigene Bestimmungen für AN der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Bund, Hausangestellte, HeimarbeiterInnen

# Aufteilung ArbeitnehmerInnenschutz

**Technischer AN-Sch**

- ASchG
- AStV
- KennV
- AM-VO
- BS-V
- VGÜ
- Dok-VO
- etc.

**Verwendungsschutz**

- KJBG
- BEinstG
- MSchG

**Arbeitszeitschutz**

- AZG
- ARG
- UrlG

- NSchG

# Betriebliches System im ArbeitnehmerInnenschutz

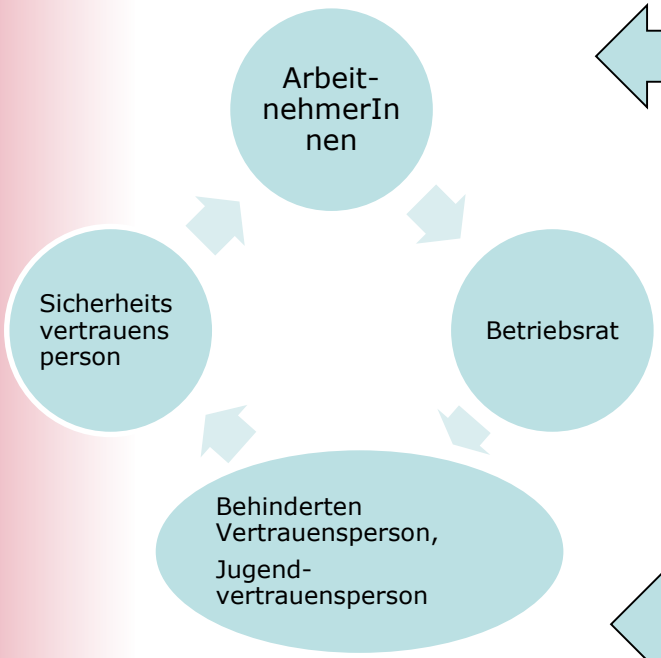


**ArbeitgeberIn**

**Präventivfachkräfte**

- Sicherheitsfachkraft
- ArbeitsmedizinerIn
- ArbeitspsychologIn
- Andere ExpertInnnen

Brandschutzbeauftragte
ErsthelferInnen

# Verantwortlichkeiten

- **AG trägt generelle Verantwortung zur Umsetzung aller Rechtsvorschriften**

- **Verantwortung kann an eine Verantwortlich beauftragte Person übertragen werden:**
  - Leitender AN mit maßgeblichen Führungsaufgaben
  - Anordnungsbefugnisse
  - Nachweislich erfolgte Zustimmung
  - Schriftliche Mitteilung an Arbeitsinspektorat

- **Delegierung an BR, SVP, etc. ist nicht möglich**

# Arbeitgeber Pflichten

- **Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bezug auf alle arbeitsrelevanten Aspekte**
    - Arbeitsstoffe
    - Arbeitsplätze
    - Arbeitsstätten
    - Ergonomie
    - Arbeitsorganisation
    - Psychische Belastungen

- **Verhütung von Gefahren**
- **Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit**
- **Stand der Technik muss berücksichtigt werden**
- **Kosten dürfen nicht zu Lasten der ArbeitnehmerInnen gehen**

**§ 3 ASchG**

# ArbeitnehmerInnen Pflichten

- Schutzmaßnahmen anwenden
- Arbeitsmittel ordnungsgemäß benutzen
- Sicherheitsvorkehrungen nicht entfernen
- sich selbst oder andere durch Alkohol oder andere Drogen nicht gefährden
- Arbeitsunfälle und Beinaheunfälle müssen gemeldet werden!
- **Pflichten der AN entbinden den AG nicht und können nicht an den AN delegiert werden**

**§ 15 ASchG**

# Arbeitsplatzevaluierung

→ **Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren**

- **zu ermitteln und zu beurteilen**
- **und auf dieser Basis die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen.**

→ § 4 ASchG

**Zu berücksichtigen dabei sind insbesondere:**

- Gestaltung und Einrichtung von Arbeitsstätten
- Gestaltung und Einsatz von Arbeitsmitteln
- Verwendung von Arbeitsstoffen
- Die Gestaltung von Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgängen
- **Die Gestaltung der Arbeitsaufgaben, die Art der Tätigkeit, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation**
- Stand der Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten

# Worauf ist zu achten?

**Rücksichtnahme auf:**

- Besonders gefährdete/schutzwürdige AN
- Konstitution, Alter, Qualifikation
- Mögliches menschliches Fehlverhalten

**Überprüfung/Anpassung:**

- Insbesondere nach Unfällen, bei arbeitsbedingten Erkrankungen, Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren

**Einbeziehung von Fachleuten** (Präventivfachkräfte)

**§ 4 ASchG**

# Grundsätze der Gefahrenverhütung

- Vermeidung von Risiken
- Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken
- Gefahrenbekämpfung an der Quelle
- Berücksichtigung der Faktors "Mensch" bei der Arbeit, Berücksichtigung des Standes der Technik
- Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeit, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation
- Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten
- Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Tätigkeiten und Aufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufen, Arbeitsbedingungen, Arbeitsumgebung, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
- Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz
- Erteilung geeigneter Anweisungen an die ArbeitnehmerInnen

**(§ 7 ASchG)**

# Evaluierung ist ein fortlaufender Prozess…

- **Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Ziel ist es, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu bewirken.**
- **Insbesondere hat eine Überprüfung/Anpassung zu erfolgen**
  - nach Unfällen,
  - bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind,
  - nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,
  - bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,
  - bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
  - auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

# Dokumentation

- Ergebnisse der Gefahrenermittlung und Festlegung von Maßnahmen sind in den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (SGD)** festzuhalten
- Jedenfalls Angaben hinsichtlich:
  - Personen, die Evaluierung durchgeführt haben
  - Zeitraum der Evaluierung
  - Bereiche, die evaluiert wurden (Anzahl der AN)
  - Festgestellte Gefahren
  - Durchzuführende Maßnahmen, Zuständigkeiten, Umsetzungsfristen
  - Ev. Anpassung bisheriger Dokumentation
  - Auskunft über zuständige Personen
- Zugang für alle betrieblichen AkteuerInnen im AN-Schutz sichern

**§ 5 ASchG**

# Information

- **AG sind verpflichtet, für ausreichende Information der AN über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen**

- **Ziel ist Sicherheit, Verständnis und Mitwirkung auf Seite der AN**

- **Durchführung:**
  - vor Aufnahme der Tätigkeit
  - in verständlicher Form
  - regelmäßig, insbesondere bei sich ändernden Gegebenheiten
  - Während der Arbeitszeit

**§ 12 ASchG**

# Unterweisung

- **AG sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der AN über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.**

  - ✓ Während der Arbeitszeit.
  - ✓ Durch geeignete Fachleute.
  - ✓ Auf den Arbeitsplatz und Aufgabenbereich ausgerichtet, dem Erfahrungsstand angepasst.
  - ✓ In verständlicher Form.

  **Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen**
  (z.B. entsprechend der Festlegung in der Evaluierung oder wenn dies in einer Verordnung zum ASchG gefordert wird).

**§ 14 ASchG**

# Erste Hilfe

- **Ausreichende Anzahl ausgebildeter ErsthelferInnen in jeder Arbeitsstätte ist sicherzustellen (AStV)**
- **Arbeitsstätten ab 5 ArbeitnehmerInnen:**
  - 1 Erst-HelferIn ab 1 bis 19 regelmäßig und gleichzeitig beschäftigte AN
  - 2 Erst-HelferInnen für 20 bis 29 AN
  - 1 zusätzliche Erst-HelferIn pro weitere 20 AN
- **Ausbildung:**
  - nach den Richtlinien des Roten Kreuzes oder gleichwertig (Zivildienst, Grundwehrdienst)
  - mindestens 16 Stunden
  - alle fünf Jahre Übungen
  - mindestens alle 10 Jahre wiederholen

# Brandschutz

- **AG haben Vorkehrungen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu setzen**
- **Es sind Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der AN zuständig sind (Brandschutzbeauftragte)**
- **Aufgrund spezieller Gefährdungen kann behördlich die Bestellung von Brandschutzbeauftragten vorgeschrieben sein**
- **Die Bestellung von Brandschutzbeauftragten ist mit BR, SVP bzw. im Arbeitsschutzausschuss zu beraten**
- **Ausbildung:**
  - nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen
  - mindestens 16 Stunden auf dem Gebiet des Brandschutzes

# ArbeitsmedizinerInnen

- → **BeraterIn des/der AG in allen Fragen des Gesundheitsschutzes**
- → **§§ 81,82 ASchG**

**ArbeitsmedizinerInnen beschäftigen sich mit den Wechselwirkungen zwischen Arbeit, Gesundheit und Krankheit**

**Voraussetzungen:**

- Medizinstudium
- Arbeitsmedizinische Ausbildung lt. Ärztegesetz (12 Wochen)
- Zur Ausübung des ärztlichen Berufes zugelassen

# Ziele der Arbeitsmedizin

## Erhalt und Förderung:

- Der psychischen und physischen Gesundheit
- Der individuellen Leistungs- und Arbeitsfähigkeit

# Typische Aufgabenbereiche

- **Gesundheitsförderung**
  Stärkung von Gesundheitsressourcen
- **Prävention von Krankheit –**
  Vermeidung krankmachender Einflüsse (Primärprävention)
- **Erkennen von Risikofaktoren und krankmachenden Einflüssen**
  (Sekundärprävention)
- **Integration gesundheitlich beeinträchtigter AN**

# Sicherheitsfachkraft

**Zuständig für die fachkundige Beratung von AG und AN**

- in allen Angelegenheiten der Arbeitssicherheit
- Unfallverhütung
- In puncto menschengerechter Arbeitsgestaltung
- Gesundheitsschutz

**Zusammenarbeit mit allen AkteurInnen im AN-Schutz**

# SFK: Anforderungen und Aufgaben

**BeraterIn des/der ArbeitgeberIn in allen Fragen des (technischen) AN-Schutzes**

- §§ 76, 77 ASchG, SFK-VO
- 8-wöchige Fachausbildung, Prüfung

# Typische Aufgabenbereiche der SFK

- Gefahrenevaluierung
- Planung von Arbeitsstätten
- Beschaffung/Änderung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Auswahl persönlicher Schutzausrüstung
- Einführung/Änderung von Arbeitsverfahren
- Organisation Erste Hilfe/Brandschutz/Evakuierung
- Arbeitsplatzgestaltung/Ergonomie

# Arbeitspsychologie

- **Teildisziplin der Psychologie –** Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten
- **Verhinderung von psychischen und daraus resultierenden psychosomatischen Auswirkungen bei der Arbeit**
  - Analyse von Arbeitssystemen und Arbeitstätigkeiten
  - Erarbeitung und Umsetzung von Gestaltungsvorschlägen

# Ziele und Aufgaben

- **Vermeiden/Beseitigen arbeitsbedingter Gesundheits- und Unfallgefahren**
- **Schaffen/Erhalten/Fördern gesundheits- und persönlichkeitsförderlicher Arbeitsbedingungen**
- **Optimieren des Zusammenwirkens Mensch-Technik-Organisation**
- **Schaffen/Erhalten/Fördern einer den Menschen angepassten Sicherheits- und Unternehmenskultur**

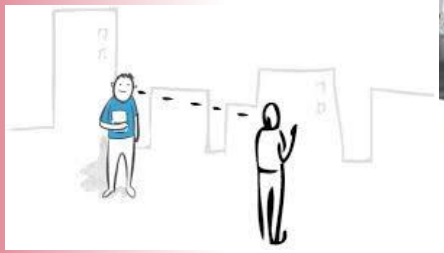

# AP: Tätigkeitsbereiche

- **Ermittlung von Arbeitsbelastungen und Gesundheitsgefährdungen**
- **Beratung zur Arbeitsgestaltung**
- **Planung und Mitwirkung bei Arbeitssicherheitsunterweisungen**
- **Planung und Mitwirkung bei der Evaluierung psychischer Belastungen**

# AP: Tätigkeitsbereiche (2)

- **Entwicklung von Lösungsansätzen zu Mobbing/Gewaltprävention**
- **Analyse von arbeitsbedingten Stressoren**
- **Sensibilisierung und Trainings (z.B. Stressmanagement**
- **Umgang mit Alkohol im Betrieb**
- **Aufbereitung der Unterweisung**
- **Durchführung der Evaluierung**

# Arbeitsschutzausschuss

- **Bei regelmäßiger Beschäftigung von mind. 100 AN/250 AN (Büroarbeitsplätze bzw. vergleichbare Tätigkeit)**
- **Koordination, Information, Erfahrungsaustausch in allen Angelegenheiten des AN-Schutzes**
  - Erörterung von Berichten der SVP und Präventivfachkräfte
  - Erarbeitung von Konzepten

    - ArbeitgeberIn (Vorsitz, Koordination, Protokollierung)
    - Präventivfachkräfte
    - ArbeitspsychologIn
    - SVP, Belegschaftsvertretung...

  … tritt mindestens 1 mal jährlich zusammen.

# Präventionszeit

- **Gesetzlich vorgeschriebene Betreuungszeit, in deren Ausmaß AM und SFK jedenfalls eingesetzt werden müssen**
- **Je nach Gefährdungs- und Belastungslage der Arbeitnehmer werden unterschiedliche Präventionszeiten festgelegt:**
  - Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit vergleichbaren Belastungen (geringe körperliche Belastung): 1,2 Stunden/AN und Jahr.
  - Alle anderen Arbeitsplätze: 1,5 Stunden/AN und Jahr
- **Aufteilung:**
  - SFK: mind. 40%
  - AM: mind. 35%
  - Restl. 25% je nach Gefährdungssituation, aber insbesondere ArbeitspsychologInnen

# Neues im ASchG und ArbIG*

- **Entfall der Aufzeichnungspflicht für Beinahe-Unfälle** – § 16 Abs. 1 Z 3 ASchG.
- **Vereinfachungen bei der Ermächtigung von ÄrztInnen und bei der Übermittlung von Unterlagen der Gesundheitsüberwachung** – §§ 52a und 56 ASchG.
- **Entfall des Verzeichnisses, für Tätigkeiten, für die ein Fachkenntnisnachweis erforderlich ist** – § 62 Abs. 7 ASchG.
- **Die Erstevaluierung kann in die Präventionszeit eingerechnet werden** – §§ 77 und 82 ASchG.
- **Das Begehungsintervall für Arbeitsstätten mit 1 bis 10 ArbeitnehmerInnen wurde auf drei Jahre verlängert, sofern ausschließlich Büroarbeitsplätze oder damit vergleichbare Arbeitsplätze bestehen** – § 77a Abs. 2 ASchG**.**
- **§ 30 ASchG wurde an das Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz angeglichen.** Ab 1. Mai 2018 gilt ein Rauchverbot in Innenräumen von Arbeitsstätten mit der Möglichkeit, einzelne gesonderte RaucherInnenräume einzurichten. Auch E-Zigaretten fallen dann neuerdings unter das Rauchverbot.
- **Regionale Aussprachen mit der Arbeitsinspektion einmal statt zweimal jährlich. Neu ist eine Bundesaussprache alle zwei Jahre. Der Verteiler von schriftlichen Aufforderungen wurde reduziert.**



*Wesentliche Teile traten am 1.8.2017 in Kraft.
NR-Schutz-Angleichungen ab 1.5.2018 wirksam.

# AN-Schutz im Regierungsprogramm: Bürokratieabbau auf Kosten von Sicherheit und Gesundheit

- **Rücknahme von Gold Plating**
  Damit gelten künftig nur noch EU-Mindestvorschriften anstatt besserer österreichischer Standards, die durch viele ASchG-Bestimmungen und zugehörige Verordnungen geregelt sind.
- **Beraten statt strafen**
  Der geforderte Grundsatz wird bereits gelebt: nur jede 58. Übertretung führt zu einer Strafanzeige! Eine weitere Einschränkung der Möglichkeit zu strafen, kommt einer Entmachtung der Arbeitsinspektion und Abschaffung ihrer Kontroll- und Überwachungsfunktion gleich.
- **Verringerung technischer Anforderungen**
  **Stand der Praxis anstatt Stand der Technik bedeutet**, dass unsichere und veraltete Arbeitsmittel sowie Verfahren zulässig werden. Die Arbeitsplatzevaluierung wird damit überflüssig. Das hat auch negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. geringere Anforderungen an verwendete Chemikalien).
- **Reduktion der Beauftragten**
  Effizienzverlust für bewährtes betriebliches AN-Schutzsystem;
  Verstoß gegen EU-Recht und internationale Abkommen;

# AN-Schutz im Regierungsprogramm: Bürokratieabbau auf Kosten von Sicherheit und Gesundheit

- **Abschaffung des Arbeitsschutzausschusses**
  Schwächung der in Großbetrieben erforderlichen Zusammenarbeit und Koordination in AN-Schutz-Angelegenheiten mit einhergehender Einschränkung der Mitsprachemöglichkeiten von BelegschaftsvertreterInnen.
- **Entfall der Meldepflicht von Sicherheitsvertrauenspersonen an die Arbeitsinspektion (und in weiterer Folge an die AK)**
  Angriff auf die zielgerichtete Beratung und Betreuung von Sicherheitsvertrauenspersonen durch die Arbeiterkammer und damit Schwächung ihrer Rolle.
- **Kumulationsprinzip einschränken**
  „All-Inclusive"-Strafe statt gerechtfertigter Sanktionen und wirksamer Abschreckung bei Mehrfachübertretungen.
- **Rücknahme des Rauchverbots in der Gastronomie**
  Trendwende im Rauchverhalten wird zunichte gemacht und Österreich wird zum EU-Schlusslicht im NichtraucherInnenschutz;
  Verbot des Aufenthalts von Jugendlichen in Raucherbereichen schränkt die Lehrlingsausbildung in der Gastronomie entsprechend ein;

**Es gibt vieles,**

**für das es sich lohnt,**

**organisiert zu sein.**